

Wenn Jemand schon vor Publication dieses Gesetzes wegen einer unter dasselbe fallenden Handlung zur Untersuchung gezogen oder bestraft worden, so ist dieser Fall bei Bestimmung des Rückfalls im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes nicht mit in Anrechnung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 2. August 1852.

(L. S.)

Dr. Günther, k. k. S.

v. Vertrab. Schridt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.
